

Reglement über die Gestaltung und den Betrieb der Kindergrabstätte

vom 22. März 2012

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 46 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 26. Juni 2012, beschliesst:

§ 1

- Zweck der Anlage
- ¹Für die Beisetzungen von verstorbenen Kindern bis zum 10. Altersjahr und von Totgeburten wird eine Kindergrabstätte errichtet.
 - ²Sie besteht aus einer Abteilung für Kinder und einer Abteilung für Totgeburten.

§ 2

- Abteilung Kindergrabstätte
- ¹Die Kindergräber sind mit Grabplatten zu versehen.
 - ²Die Masse der Grabplatten werden vom Stadtbauamt festgelegt.

§ 3

- Abteilung Totgeburten
- ¹In der Abteilung für Totgeburten können Totgeburten von Einwohnern der Stadt Solothurn und von Auswärtigen beigelegt werden.
 - ²Die Anlage wird mit einer Namensschiene ausgestattet, in welcher die Namenssteine eingelegt werden. Auf den Namenssteinen darf nur der Rufname aufgeführt werden.

³Sobald die Namenslinie in der eingelegten Schiene voll ist, werden die erstplatzierten Namenssteine entfernt.

⁴Grab- und Blumenschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche vor der Namensschiene niedergelegt werden.

§ 4

Organisation

¹Anzeigepflichtige Totgeburten werden bei den Einwohnerdiensten angemeldet.

²Nicht anzeigepflichtige Totgeburten, die in der Kindergrabstätte beigesetzt werden, müssen ebenfalls den Einwohnerdiensten gemeldet werden.

³Verstorbene Kinder bis zum 10. Altersjahr müssen analog dem Friedhofreglement den Einwohnerdiensten gemeldet werden.

⁴Die Einwohnerdienste treffen die notwendigen Anordnungen der Beisetzung.

§ 5

Benützungsgebühren

Beisetzungen in der Anlage sind gebührenpflichtig. Die Gemeinderatskommission legt die Gebühren im Anhang zum Gebührentarif fest.

§ 6

Unterhalt

Der Unterhalt der Anlage wird vom Stadtbauamt im Rahmen des allgemeinen Friedhofunterhaltes besorgt.

§ 7

Schlussbestimmungen Die Vorschriften des Friedhofreglements gelten, soweit vorliegend nicht anders geregelt, subsidiär auch für die Kindergrabstätte.

§ 8

Inkrafttreten Das Reglement tritt auf den 28. August 2012 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 22. März 2012

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Hansjörg Boll